

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 348 - 349

Anwendung von Schutzbrillen im Fabrikbetriebe

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



## Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Anwendung von Schutzbrillen im Fabrikbetriebe. Reichshaftpflichtgesetz vom 27. Juni 1871 § 2. Kläger Sch., seit einer Reihe von Jahren in der Eisenbahn-Centralwerkstätte zu N. beschäftigt, erlitt, als er in der dortigen Kesselschmiede am Dampfkessel einer Lokomotive eine verrostete Niete herauszunehmen hatte, eine die Sehkraft des rechten Auges zerstörende Beschädigung dadurch, daß bei Durchschlagung des Nietnagels von dem hierbei geführten Handmeißel ein Stahlsplitter absprang und dem Kläger ins Auge flog. Die Haftung des beklagten k. Eisenbahnfiskus wegen der dem Kläger hiedurch zugegangenen Erwerbsunfähigkeit wollte auf § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gestützt und unter Anderem damit begründet werden, daß der Partieführer, welcher dem Kläger die fragliche Arbeit aufgetragen hatte, denselben nicht auf die Anwendung einer Schutzbrille besonders aufmerksam gemacht und nicht auf den Gebrauch der Brille bei Kläger gedrungen habe.

Daß zur Zeit des Unfalles in der Centralwerkstätte eine genügende Anzahl Schutzbrillen vorhanden, daß solche zum Gebrauche tauglich waren, blieb in der Berufungsverhandlung eben so unbestritten, als daß die Arbeiter auf das Vorhandensein der Brillen zum Gebrauche durch für jeden Arbeiter sichtbar gemachten Anschlag aufmerksam gemacht waren. In dem vom Kläger behaupteten Verhalten des Partieführers wurde vom Berufungsgericht ein die Haftpflicht der Beklagten begründendes Verschulden nicht gefunden, wobei Folgendes erwogen wurde:

Eine Verpflichtung, neben der durch Anschlag geschehenen Aufmerksammachung der Arbeiter noch besondere Anweisung an die Arbeiter über Gebrauch und Benützung der zur Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesund-



heit hergestellten Einrichtung zu ertheilen, besteht nur dann, wenn es zum zweckentsprechenden Gebrauch dieser Einrichtung einer solchen Anweisung bedarf. Dies kann jedoch nicht vom vorwürfigen Falle gesagt werden. Kläger ist nach eigener Angabe schon seit 7 Jahren in der Kesselschmiede beschäftigt, steht im 39. Lebensjahre, hatte also zur Zeit des Unfalles seinem Alter nach die nöthige Erfahrung und mußten ihm insbesondere die Gefahren, welche die Beschäftigung in der Kesselschmiede mit sich bringt, bekannt sein. Er brauchte daher keine besondere Ermahnung und Anweisung des ihm bekannten und bereit liegenden Schutzmittels der Schutzbrille. Die Bezugnahme des Klägers auf die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 8. April 1881 in Bd. 4 S. 23 und vom 23. Januar 1880 in Bd. 1 S. 48 ist daher unzutreffend. Denn erstere beruht auf der Annahme, daß der Arbeiter ein unerfahrener war, die andere Entscheidung geht davon aus, daß der betroffene Verletzte der mit seinem Vorgehen verbundenen Gefahr sich weder bewußt gewesen sei, noch den Umständen nach bewußt gewesen sein mußte. In beiden Richtungen sind aber die bezeichneten Voraussetzungen in vorwürfigem Falle nicht gegeben, und mit Recht verweist der Vertreter des Beklagten auf die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. November 1874 (Samml. Bd. 15 S. 92), woselbst ausgesprochen ist, daß es dem Werkmeister nicht als Verschulden angerechnet werden könne, wenn er unterlassen hat, Arbeiter, welchen er nach der Beschaffenheit der ihnen aufgetragenen Verrichtung die nöthige eigene Sachkunde zuzutrauen berechtigt ist, über die möglicherweise eintretenden Gefahren und die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln besondere Belehrung zu ertheilen. Hierzu kommt noch, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die in Frage stehende Arbeit als eine gefährliche nicht anzusehen war und daß nach der Ansicht des Sachverständigen Kläger keinen Anlaß hatte, sich einer Schutzbrille zu bedienen.